

## Bericht

des

# Eidg. Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1948

(Vom 28. Januar 1949)

Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes über unsere Amtsführung im Jahre 1948 Bericht zu erstatten.

### I.

Das Berichtsjahr war durch den Beginn unserer Tätigkeit als Berufungsgericht in Streitigkeiten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung gekennzeichnet.

1. Dabei kam uns der Umstand zustatten, dass aus den andern, uns von jeher zugewiesenen Materien insgesamt 167 Geschäfte weniger als im Vorjahr eingingen. Im Gebiet der zivilen Unfallversicherung beträgt dieser Rückgang 9, in dem der Militärversicherung 158 Geschäfte. Er dürfte u. a. mit der wirtschaftlichen Konjunktur in dem Sinne zusammenhängen, dass diese die genesenden Versicherten anspornt, von sich aus möglichst rasch zu normaler Erwerbstätigkeit zurückzukehren, ihnen eine solche Rückkehr aber auch erleichtert, was die aussergerichtliche Erledigung der Versicherungsfälle begünstigt. Speziell bei der Militärversicherung haben sodann auch noch die Rückwirkungen des Ausfalls der Wiederholungskurse im Jahre 1946 mitgespielt, sowie die Zurückhaltung, die sich die Verwaltung hinsichtlich der Revision laufender Renten auferlegte. Ob hier der gegenwärtige Stand anhält, ist somit ungewiss. Voraussehen lässt sich nur, dass die Rechtsprechung auch in dieser Materie manch neues Problem zu lösen haben wird, wenn das geltende Militärversicherungsgesetz durch neues Recht ersetzt wird.

2. Im Gebiete der Alters- und Hinterlassenenversicherung war die Situation beim Inkrafttreten des Gesetzes so, dass die Kantone zuerst ihre Rekursbehörden gemäss Artikel 85 AHVG nach eigenem Recht zu bestimmen hatten. Sie taten es im Verlauf des Berichtsjahres auf verschiedene Weise.

Bern und Aargau übertrugen die neue Aufgabe bereits bestehenden Gerichten, während die andern Kantone sie besonders, meist eigens hierzu geschaffenen neuen Organen (Rekurskommissionen) anvertrauten. Diese organisatorischen Arbeiten, die auch den Erlass der erstinstanzlichen Prozessvorschriften umfassten, waren bis zur Jahresmitte in 15 Kantonen abgeschlossen.

Die erste Berufung ging beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Ende März ein. Die weiteren folgten zunächst vereinzelt, ab September jedoch in der durchschnittlichen Zahl von 45 Fällen im Monat. Zuerst überwogen die Rentenstreitigkeiten. In der Folge verlagerte sich das Schwergewicht, wie vorauszusehen war, auf die Prozesse um die Beitragspflicht.

Rentenansprecher waren in diesem ersten Jahre durchwegs solche Versicherte, die keine Beiträge bezahlt haben und deshalb nur unter der Bedingung rentenberechtigt sind, dass ihr Einkommen unter Hinzurechnung eines angemessenen Teils des Vermögens die in Artikel 42 AHVG festgelegte Grenze nicht überschreitet. Die Rentenstreitigkeiten betrafen indessen nicht nur diesen Punkt, sondern hatten vielfach auch die Abgrenzung des Bezügerkreises in persönlicher Hinsicht zum Gegenstand, so z. B. die Rentenberechtigung der Ehefrau in besonderen Verhältnissen (getrennt oder mit noch nicht 65jährigem Gatten lebend oder dessen Sorge entbehrend, oder wieder eingebürgert), der kinderlosen Witwe, der Witwenfamilie, der Mutterwaisen u. a. m.

Im Bereich der Beitragspflicht hat sich der Berufungsrichter einmal mit dem Begriff des anrechenbaren Einkommens zu befassen. Im Berichtsjahr hatte er beispielsweise darüber zu befinden, ob gewisse Sozialleistungen, die von Arbeitgebern ihrem Personal ausbezahlt werden, einen Bestandteil dieses Einkommens bilden, ob die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, die selber keine Landwirte, sondern anderweitig berufstätig sind, aber jenen Betrieb auf ihre eigene Rechnung führen lassen, für den daraus erzielten Reingewinn beitragspflichtig seien; ferner unter welchen Bedingungen die von Ausländern nachgesuchte Befreiung von der Beitragspflicht zu gewähren sei usw. Umgekehrt wird dem Berufungsrichter mitunter beantragt, bestimmte Kategorien von Personen, die das Gesetz von der Beitragspflicht «befreit», zu freiwilliger Beitragsleistung zuzulassen. Andererseits sieht sich mancher Versicherte veranlasst, Herabsetzung der ihm unzumutbar scheinenden Beitragsforderung zu verlangen. Hier gilt es, die begrifflichen und masslichen Kriterien solcher Unzumutbarkeit aufzustellen, und dies ist wohl eine der heikelsten und weittragendsten Aufgaben, die das Gesetz den Organen der Rechtsanwendung stellt.

Wie man sieht, werfen die AHV-Prozesse manche Frage grundsätzlicher Natur auf. Das war übrigens nicht anders zu erwarten bei einer so völlig neuen Materie und bei der Eile, in der das grosse Gesetzeswerk geschaffen wurde. Dazu kommt noch, dass das Gesetz die Lösung verschiedener legislativer Probleme der Exekutive überlassen hat. Das hat zu einer bundesrätlichen Vollzugsverordnung geführt, deren Umfang denjenigen des Gesetzes um 65 Artikel übertrifft. Auch sie musste binnen kurzer Zeit ausgearbeitet werden,

damit die ganze Institution im vorgesehenen Zeitpunkt funktionsbereit sei. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass in einzelnen Prozessen die Frage nach der Kongruenz der Verordnung mit dem Gesetz auftaucht.

Angesichts der grossen Tragweite, die der letztinstanzlichen Rechtsprechung in diesem Gebiete zukommt, wurden — unserem letztjährigen Beschluss gemäss — sämtliche Urteile in Alters- und Hinterlassenenversicherungssachen dem Gesamtgericht in seiner ordentlichen Besetzung vorbehalten, ohne Rücksicht auf den Streitwert oder auf sonstige Unterscheidungsmerkmale. Mutmassungen darüber, ob auf die Dauer eine andere Ordnung nötig sein wird, sind noch verfrüht. Das wird namentlich von unserer künftigen Geschäftslast abhängen, und diese lässt sich heute, erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, noch nicht übersehen.

## II.

Der Statistik des Berichtsjahres ist folgendes zu entnehmen:

### 1. Unfallversicherung:

a. Streitigkeiten um die Leistungspflicht der SUVA: Die Zahl der Pendenzen betrug 104 (83 vom Vorjahr übertragene und 71 neue Berufungen).

Erledigt wurden insgesamt 66 Geschäfte, 31 durch das Gesamtgericht, 16 durch die erste, 12 durch die zweite Abteilung, 7 durch den Präsidenten als solchen oder als Einzelrichter. Die Erledigung geschah in 32 Fällen innerhalb des ersten Quartals, in 11 Fällen innerhalb des zweiten Quartals, in 15 Fällen innerhalb des zweiten Halbjahres seit ihrem Einlangen, in 8 Fällen innerhalb eines längern Zeitraumes.

Die Berufung war in 56 Fällen von den Versicherten und in 10 Fällen von der Anstalt eingelegt worden.

11 Berufungen wurden ganz oder teilweise gutgeheissen, 42 wurden abgewiesen, 8 fanden ihre Erledigung durch Vergleich und 5 konnten infolge Rückzugs abgeschrieben werden.

45 Geschäfte stammten aus der deutschen, 17 aus der französischen und 4 aus der italienischen Schweiz.

b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen (gemäss Art. 10 des Ergänzungsgesetzes zum KUVG): Die eingegangenen 108 Gesuche wurden alle innerhalb eines Monats seit ihrem Einlangen durch Gutheissung erledigt.

71 Gesuche waren deutsch-, 16 französisch- und 21 italienischsprachig.

2. Militärversicherung: Die Zahl der Eingänge betrug 421, wovon 166 Berufungen gegen Verfügungen der Militärversicherung, 243 gegen Entschiede der Pensionskommission, 10 Revisionsgesuche und 2 Erläuterungsgesuche. 222 Geschäfte wurden vom Vorjahr übernommen.

Es wurden 456 Fälle erledigt, 204 binnen drei Monaten, 132 innerhalb des zweiten Quartals nach ihrem Einlangen, weitere 84 Fälle kamen im Verlauf des zweiten Halbjahres nach Anhebung des Prozesses zum Abschluss. Für die übrigen 36 bedurfte es eines längeren Zeitraumes.

Die Erledigung geschah in 308 Fällen durch Urteil und in 148 Fällen durch Beschluss im Vor- oder Instruktionsverfahren. Von den 308 Urteilen ergingen 88 vom Gesamtgericht, 87 von der ersten, 64 von der zweiten Abteilung und 69 vom Einzelrichter.

7 Prozesse waren vom eidgenössischen Militärdepartement eingeleitet worden, alle andern von den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen.

Von den 308 durch Urteil erledigten Fällen wurden 77 gänzlich oder teilweise gutgeheissen; 221 durch Abweisung erledigt; auf 10 konnte wegen Verspätung oder Unzuständigkeit nicht eingetreten werden.

Von den 148 durch Beschluss erledigten Fällen erfolgte die Abschreibung bei 87 infolge administrativer Aufhebung der angefochtenen Verfügung, Anerkennung der Rechtsbegehren der Versicherten oder infolge Vergleichs, was praktisch gänzlichem oder doch teilweise Obsiegen gleichkommt. 61 Abschreibungen erfolgten wegen Abstands, Verzichts oder Gegenstandslosigkeit.

276 Geschäfte (60 %) wurden in deutscher, 150 (33 %) in französischer und 30 (7 %) in italienischer Sprache geführt.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung: Es sind 238 Berufungen gegen Entscheide der kantonalen Rekursbehörden und 4 Beschwerden von Ausländern gegen Kassenverfügungen über die Beitragspflicht gemäss Artikel 3 AHVV eingelangt. Von den 238 Berufungen stammen 132 von den Versicherten, 64 vom Bundesamt für Sozialversicherung und 42 von den Kassen. 121 Berufungen betrafen die Beiträge und 117 die Übergangsrenten.

134 Fälle — 70 in bezug auf die Übergangsrenten und 64 betreffend die Beiträge — wurden nach einer durchschnittlichen Prozessdauer von 2 Monaten erledigt: 100 durch Urteil des Gesamtgerichtes und 34 durch Abschreibungsbeschluss des Präsidenten (davon 22 infolge Rückzugs des Rechtsmittels und 12 wegen Vergleichs oder Anerkennung). Auf 3 Berufungen konnte wegen Verspätung nicht eingetreten werden, 66 wurden gänzlich oder teilweise gutgeheissen; 28 Berufungen wurden abgewiesen, ebenso 3 Beschwerden gemäss Artikel 3 AHVV.

Nach Sprachen ausgeschieden waren 79 der erledigten Fälle deutsch, 34 französisch und 21 italienisch.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 28. Januar 1949.

*Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,*

Der Präsident:

**Kistler**

Der Gerichtsschreiber:

**Mona**

---